



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal, M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Reform des Koalitionsrechts	365	Arbeiterbewegung. Heinrich Schneider und das Nacht-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die siebente Kriegs-		arbeitsverbot. — Aus den deutschen Gewerkschaften .	370
anleihe. — Die Verteilung der Lebensmittel-		Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftsschädi-	
aufgaben	367	gende Treibereien in Braunschweig	371
Soziales. Die Uebergangsfürsorge vom Kriege		Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	372
zum Frieden	369		

Zur Reform des Koalitionsrechts.

In diesen Tagen, da der Reichstag wieder zusammentritt, wenden sich die Augen des deutschen Volkes nach ihm, der berufen ist, es zu vertreten, mit der bängigen Frage: Kommen wir nun dem Frieden näher? Die Friedenskundgebung des Reichstags vom 19. Juli d. J. hat einen unmittelbaren Erfolg nicht bewirkt. Das konnte auch gar nicht erwartet werden, daß die einander feindlich gegenüberstehenden Heere auf den Friedensruf der deutschen Volksvertretung sogleich die Waffen senken würden. Aber sie hat doch wenigstens Klären bewirkt und die Friedensbewegung in allen Ländern gefördert. Und sie hat den Papst zu einer Friedensvermittlung ermutigt, die aller Voraussicht nach die Friedenssache einige Schritte vorwärts bringt. Was Stockholm nicht gelungen ist, dankt der Uneinigkeit der Arbeiterparteien, das hat Rom erreicht, das mit dem Worte des Papstes zugleich die Autorität des Hauptes der katholischen Kirche in die Waagschale werfen konnte. Mag es auch für uns Sozialisten schmerzhaft sein, daß die Kraft des internationalen Proletariats im entscheidenden Augenblick versagte, für den christlichen Friedensfreund muß es gleichgültig sein, ob der Frieden von Stockholm oder von Rom kommt, wenn er nur wirklich kommt! Und das Mißgeschick der proletarischen Friedensbewegung kann uns höchstens für die Zukunft vor allzu großen Hoffnungen und internationalem Ueberschwang bewahren.

Klärend hat auch die Reichstagskundgebung im Reiche selbst gewirkt. Sie hat den Reichskanzler Dr. Michaelis veranlaßt, sich entschiedener auf die Seite der Reichstagsmehrheit zu stellen, was in der Antwortnote auf die Friedensanregung des Papstes zum Ausdruck kam, und die alldeutschen Gruppen in lärmende Opposition gegen Reichstag und Kanzler gebracht. Diese Kreise wollen eine Fortdauer des Krieges bis zum endlichen Sieg der Mittelmächte und einen deutschen Frieden. Sie wollen glauben machen, es bedürfe nur noch einer kurzen Zeit des Durchhaltens in gläubigem Vertrauen zur Heeresleitung, und Deutschland werde imstande sein, den Frieden selbst zu diktieren. Sie verlangen eine Auflösung des Reichstags, der nach ihren Behauptungen das Ansehen Deutschlands geschändet habe, und die Vorbereitung der Neuwahlen durch den amtlichen „Aufklärungsapparat“. Sie ziehen die Namen der Heerführer dabei in einer Weise in die politischen

Kämpfe hinein, die den Eindruck erwecken muß, als seien diese mit dem ganzen Treiben gegen den Reichstag einverstanden. Nachdem der Reichskanzler erklären ließ, daß die Regierung diesem Treiben durchaus fern steht, wird sich ja wohl der ganze Zorn der Alldeutschen gegen Bethmanns Nachfolger wenden, der ihre Erwartungen so völlig enttäuscht hat. Aber so wenig sich der Kanzler die Führung aus den Händen nehmen lassen will, so wenig darf auch der Reichstag vor dem alldeutschen Entrüstungssturm ins Maulloch kriechen, sondern er muß mit der erforderlichen Festigkeit seinen Friedenswillen unterstreichen und das gemeinschädliche Treiben der Kriegsverlängerer an den wohlverdienten Pranger stellen.

Aber noch ein anderes erwartet das deutsche Volk jetzt von seinem Reichstage: daß er mit der Neuorientierung Ernst macht und die Reichsregierung dahin drängt, die längst gegebenen Zusagen zu verwirklichen. Die unerhörten Opfer, die dieser Krieg von allen Schichten der Bevölkerung fordert, die ungeteilte Hingabe, mit der diese Opfer getragen werden, das alles ist unverträglich mit der Aufrechterhaltung von Ausnahmegesetzen, die noch immer einen Teil des Volkes bedrücken, entrechteten und zum Spielball behördlicher Willkür machen. Das gilt ganz besonders für die auf dem Gebiete des Koalitionsrechts bestehenden Ausnahmeverordnungen.

Mit Recht ist das deutsche Organisationswesen als ein Teil jener Kraft gefeiert worden, denen unser Vaterland seine enorme Widerstandsfähigkeit zu danken hat. In dieser Kraftentfaltung waren die Arbeiterorganisationen nicht zuletzt und nicht zum wenigsten beteiligt, was wiederholt von verantwortlicher Stelle im Reiche in aller Öffentlichkeit anerkannt worden ist. Man kann indes nicht die Arbeiterorganisationen feiern und ihre legitimsten Lebensäußerungen verdammen und mit Verfolgung bedrohen. Hat sich die Arbeiterkoalition in der ernstesten Gefahr des Vaterlandes bewährt, so hat sie sich damit die volle Gleichberechtigung im Staatswesen erworben. Das ist ihr auch schon wiederholt zugesagt worden. Trotzdem besteht noch heute der längst überlebte Rechtszustand, daß das Koalitionsrecht nur geduldet, seine Ausübung aber unter den verschiedensten Strafbestimmungen eingeschränkt und für ganze Berufs-

schänkt, daß insgesamt 250 Delegierte zu wählen sind, die auf die Verbände auf Grund der Mitgliederzahl verteilt werden. Der Beschluß will verhindern, daß infolge des Wachstums der Gewerkschaften die Vertreterzahl auf den Kongressen einen Umfang annimmt, der die Kongressarbeit erschwert und die Kosten ungebührlich steigert.

Am übrigen erledigte der Kongress eine große Zahl von Anträgen, die teils die Satzungen, teils die Kollektivverträge und sozialpolitische Fragen betrafen, die aber nur lokales Interesse beanspruchten.

Eine kleine Sensation bot das Erscheinen des alten Veteranen der sozialistischen Bewegung Deutschlands auf dem Kongress, Genossen Axelrod, der in deutscher Sprache eine scharfe Abrechnung mit den Kriegsverlängerern in den Ententeländern hielt. Das infolge einer mangelhaften Uebersetzung nicht einwandfreie Protokoll gibt aus der Rede Axelrods zu diesem Punkte folgende Ausführungen wieder:

... Welches Resultat die geplante Stockholmer Konferenz haben kann, will Redner nicht weiter erörtern. Paßschwierigkeiten sind den Vertretern der Westmächte erwachsen. Sollte aber die Konferenz aus diesem Anlaß nicht zustande kommen und die Arbeit für einen baldigen, dauerhaften Frieden in gedachter Weise nicht aufgenommen werden können, so fällt die Verantwortung nicht auf die Sozialdemokraten, sondern auf die Regierungen, die die Pässe verweigerten. Es war aber die bestimmte Erwartung des Redners, daß die Parteigenossen der Westmächte ihrerseits alles tun werden, um ihre Teilnahme an der Stockholmer Konferenz zu ermöglichen. Die Angehörigen der verschiedenen Länder hätten wohl die Pflicht, an der Verteidigung ihrer Länder teilzunehmen, aber sie haben gleichzeitig die Schuldigkeit, ihre Kraft für die Erzielung des Friedens einzusetzen, den die ganze Welt ersehnt. Die Arbeiter aller Länder wären eine Klasse mit gemeinsamen Interessen und ihre Pflicht ist es, eine Beendigung des Krieges zu erstreben. Wenn die Parteigenossen der Westmächte von ihren Regierungen keine Pässe für Stockholm erhalten, dann haben sich diese Regierungen als solche der Reaktion, als Verteidiger der Reaktion erwiesen. Der Krieg darf nicht fort dauern, es muß ihm ein Ende gemacht werden. Und wenn die geplante Konferenz in Stockholm nicht den Frieden direkt herbeiführen kann, so wird sie doch von einer großen moralischen Bedeutung für die weitere Friedensarbeit sein."

Die Rede Axelrods geißelte in Wirklichkeit nicht nur die Ententeregierungen wegen der Passverweigerung, sondern auch die Ententesozialisten wegen ihrer indifferenten Haltung gegenüber dem Frieden in so scharfer Weise, daß der gleichfalls anwesende Sunmans glaubte, seine Freunde ein wenig in Schutz nehmen zu müssen. Es fehlte ihm jedoch an schlagkräftigen Argumenten, bis auf das eine, daß Henderson lieber auf seinen Ministerposten als auf das Recht der Teilnahme an der Konferenz verzichtete, was wohl für Henderson persönlich ehrenvoll ist, die Sache aber gar nicht weiter berührt solange die von ihm geführte Partei darauf verzichtet, die Pässe zu erzwingen. — Der Kongress selbst hatte bereits in einer Resolution die Friedensbestrebungen begrüßt und die Besichtigung der Berner Gewerkschaftskonferenz beschlossen.

Nach den üblichen Ansprachen fanden die Verhandlungen am Sonnabend abend ihr Ende.

Aus Unternehmerkreisen.

Eine gelbe Jahrestagung

fand am 2. und 3. September in Frankfurt a. M. statt. Man brauchte der Zusammenkunft der paar Delegierten keine Bedeutung beizumessen, wenn sie nicht in einer großen Versammlung einen scharfen Kampf angesagt hätten. Seitige Anklagen schleuderten die Redner der Regierung zu, die sie an die Wand gequetscht hätte. Immer seien sie gewissermaßen als letztes Rad am Wagen behandelt worden; wenn sie sich nicht gerührt hätten, wären sie ganz übergegangen worden. Das würden sie sich nicht mehr gefallen lassen, sondern die Arbeitgeber auffordern, allen solchen Veranstaltungen, Sammlungen usw. fern zu bleiben, wo die Parität nicht gewahrt wird.

Die Spaltung der Streifgewerkschaften rückt immer näher. Erfreulich sei in dieser Hinsicht die Köhler Tagung der Metallarbeiter, die zeige, wohin die Fahrt gehen wird. Wenn man dazu rechne, wie gewisse Gewerkschaften in Berlin gegen die Zentralvorstände und den „Vorwärts“ Stellung nehmen, dann könne bestimmt mit einer Spaltung nach dem Siege gerechnet werden, oder aber mit einer Radikalisierung, die für die Wirtschaftsfriedlichen das gleiche im Gefolge hat.

Weiter wurde erklärt, daß man schweren gewerkschaftlichen Kämpfen entgegengehe. Es werde hart auf hart treffen, dazu brauchten die Gelben die Aufrechterhaltung des § 153 der Gewerbeordnung! Werde er aber aufgehoben, so werden die Gelben in ganz Deutschland Stoßtrupps bilden, dann gehe Gewalt gegen Gewalt! Denn der § 153 unterbinde nur die Freiheit, den anderen die Freiheit zu nehmen, nicht die Freiheit selbst.

Weiter wurde die Beteiligung an den Parlamentswahlen in Aussicht gestellt, die Behandlung durch die Regierung habe man nur der Tatsache zu verdanken, daß die Wirtschaftsfriedlichen keine Vertretung im Reichstag haben, dem müsse in Zukunft abgeholfen werden.

In entschiedenem Sinne wandte sich dann der letzte Redner gegen die Demokratisierung Deutschlands, die nur die Herrschaft des großen Kaufmanns bedeute, die Parlamentarisierung sei zu verwerfen und ein Scheidemannfrieden Landesverrat.

Ferner erklärten sich die Referenten gegen die geschliche Regelung der Tarifverträge und gegen die Pflicht eines Vertragsabschlusses, auch von den Arbeiterkammern wollen sie nichts wissen. Diese würden weiter nichts werden, als die Tyrannei der Streifgewerkschaften. Die Zusammenarbeit im Sinne der Wirtschaftsfriedlichen, wie sie sie schon heute mit den Unternehmern pflegen, das sei die Vorarbeit für Arbeitskammern, wie sie sich diese denken.

Jedenfalls fiel die Art und Weise auf, wie die verschiedenen Referenten bestimmt, beinahe provokatorisch auftraten. Wer etwa geglaubt hat, daß der Krieg hier eine Milderung in der Art, wie diese Leute auftreten, bringen würde, der ist durch die Frankfurter Tagung, die auch in den Bezirksunterverbänden zu fühlen ist, gründlich kuriert worden. Sicher ist, die Gelben haben das Gefühl, daß sie bei dem inneren Streit der Partei nur profitieren können und ihr innigster Wunsch ist, daß dieser Streit auch die Gewerkschaften zerlegen möge.

2. § 13, Abs. 1 ist dahin zu ergänzen: „In andere öffentliche Versammlungen darf die Polizei keine Beauftragten entsenden.“

IV. Gesindeordnungen.

„Sämtliche in den Landesgesetzen, besonders in den Gesindeordnungen und den Polizeigesetzen enthaltenen Verbote und Strafbestimmungen bezüglich der Arbeitseinstellung, des Vertragsbruches und des Ungehorsams des Gesindes, einschließlich der Vorschriften betreffend die polizeiliche Zurückführung eines Dienstpflichtigen werden aufgehoben. Neue Gesetze und Verordnungen können auf diesem Gebiete von der Landesgesetzgebung oder Polizei nicht erlassen werden.“

V. Sonderrecht der Land- und Forst- arbeiter.

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter irgendwelcher Art wegen Verabredungen oder Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, werden aufgehoben.“

Ebenso werden alle landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben, die an Verletzungen des Dienstvertrages der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Strafe oder polizeiliche Zwangsbeugnisse knüpfen.

Landesgesetzgebung und Polizei können künftighin auf diesem Gebiete einschränkende Bestimmungen nicht erlassen.

Die Vorschläge des Arbeitsausschusses der Gesellschaft für soziale Reform sind klar definiert und aufs eingehendste begründet. Sie können in kürzester Frist vom Reichstag in eine gesetzgeberische Form gebracht und dadurch der Lösung nähergeführt werden. Das Entscheidende ist längst nicht mehr die Schwierigkeit der Materie, sondern der feste und nachdrücklich geltend gemachte Wille der Vertretung des deutschen Volkes. Erkennt die Reichsregierung, daß dieser Wille vorhanden ist und sich durchzusetzen weiß, so wird sie sich in das Unvermeidliche schicken und die Hand zu einer freihheitlichen Neuordnung des Koalitionsrechts bieten.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die siebente Kriegs-anleihe.

Zur Deckung der Kriegsausgaben ist nunmehr die siebente Kriegs-anleihe aufgelegt worden. Ueber unsere Stellung zu der Anlage von Arbeitergeldern in Kriegs-anleihen haben wir uns aus besonderem Anlaß in Nr. 39 vorigen Jahrganges (Seite 404) geäußert und nichts ist seitdem eingetreten, das eine andere Stellungnahme erfordern könnte. Vielmehr ist inzwischen in noch schärferem Maße als zuvor die Schuld der Ententeregierungen an der Fortsetzung des Krieges bestätigt worden; sie haben bis jetzt alle Versuche, Friedensverhandlungen zu eröffnen, zurückgewiesen und die Regierungen der sogenannten Westmächte verweigern sogar den Arbeitervertretern die Pässe zur Teilnahme an Verhandlungen mit Arbeitervertretern der ganzen Welt in der Friedensfrage. Darüber hinaus haben diese Regierungen erneut Kriegsziele proklamiert, die eine Zerstückelung Deutschlands fordern und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Volkes aufs schwerste gefährden. Unter diesen Umständen ist es die Pflicht aller Bevölkerungskreise Deutschlands, zur Abwehr der feindlichen Koalition

alles aufzubieten. Die Kriegs-anleihe soll die finanzielle Rüstung in diesem Abwehrkampfe beschaffen.

Das Wollische Bureau versendet folgende Erläuterungen zur siebenten Kriegs-anleihe:

„Zuweilen hört man die Befürchtung aussprechen, daß nach der Beendigung des Krieges große Beträge Kriegs-anleihe zum Verkauf gelangen werden, weil die dann erwachende Unternehmungslust und die Wiederauffüllung der Warenlager an vielen Stellen die Bereitstellung von Geld erfordern wird. Diese Schlussfolgerung kann zutreffend sein, jedoch dürfte das Verkaufsangebot, soweit es im Zusammenhang mit der Bezahlung von Rohstoffen und Waren durch die Kaufmannschaft steht, schwerlich so groß werden, wie von manchen Seiten angenommen wird. Man darf nämlich nicht glauben, daß die Rohstoff- und Warenknappheit alsbald nach dem Kriege verschwinden wird, vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie erst nach und nach behoben werden kann; jedenfalls aber werden weitgehende Vorkehrungen getroffen werden, um selbst bei einem sehr großen Verkaufsdrang eine angemessene Wertungsmöglichkeit der Kriegs-anleihen sicherzustellen und jeder Schwierigkeit schon im Entstehen zu begegnen. Diesen Hinweis möchten wir unseren heutigen Erläuterungen vorausschicken, um auch die letzten Zweifel darüber zu beheben, ob es ratsam ist, sich an der Zeichnung zu beteiligen.“

In Friedenszeiten betrug die Verzinsung der deutschen Reichsanleihen nicht mehr als 4 vom Hundert, ja der größte Teil der Reichsschuld während der Zeit vor dem Kriege war mit dem 3½prozentigen und 3prozentigen Zinsfuß ausgestattet. Jetzt bietet das Reich von neuem an Zinsen für die Schuldverschreibungen 5 vom Hundert, oder bei einem Ausgabekurs von 98 vom Hundert eine Nettoverzinsung von 5,10 vom Hundert. Die neuen Schatzanweisungen tragen 4½ vom Hundert Zinsen, oder auf Grund des Ausgabeurses berechnet, annähernd 4,60 vom Hundert, wozu aber, da die Tilgung der Schatzanweisungen mit mindestens 110 vom Hundert erfolgen muß, der große Auslösungsgewinn tritt. Es ist also eine überaus vorteilhafte Kapitalanlage, die dem Publikum wieder mit der siebenten Kriegs-anleihe geboten wird.

Die Einzahlungen werden bereits vom 29. September ab verzinst, der erste Pflichtzahlungstermin ist aber erst der 27. Oktober. An diesem Tage müssen 30 vom Hundert des dem Zeichner zugeteilten Betrages an Kriegs-anleihe bezahlt werden, am 24. November werden weitere 20 vom Hundert und am 9. Januar sowie am 6. Februar 1918 jeweils 25 vom Hundert fällig. Diese Pflichtzahlungstermine müssen von den Zeichnern im allgemeinen innegehalten werden, doch brauchen die Zeichner kleiner Summen erst dann zu zahlen, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt. Hiernach sind beispielsweise bei einer Zeichnung von 200 Mark Kriegs-anleihe je 100 Mark am 24. November und am 6. Februar zu bezahlen. Bei einer Zeichnung von 100 Mark wird die ganze Zahlung erst am 6. Februar fällig.

Der Zinslauf der 4½prozentigen Schatzanweisungen beginnt am 1. Januar 1918, der der 5prozentigen Schuldverschreibungen am 1. April 1918. Infolgedessen werden die sogenannten Stückzinsen vom Einzahlungstage an bis zum 1. Januar 1918 oder bis zum 1. April 1918 den Zeichnern vergütet. Wer zum Beispiel 1000 Mark fünfprozentige Schuldverschreibungen zur Eintragung in das Reichsschuld-

kreise völlig in Frage gestellt wird. Seinen Wirkungen ist der Rechtschab entgegen; seine Verfechter werden von Polizei, Staatsanwalt und Richter ständig umlauert. Wenn es den deutschen Arbeiterorganisationen trotzdem gelang, sich zu solch achtunggebietender Stärke emporzuarbeiten und Erfolge zu erringen, wie sie sich im Tarifwesen darstellen, so zeigt sich darin ein gewisses Gegenstück von der deutschen Volkskraft, die sich um so glänzender bewährt, je mehr sie von Feinden umstellt und bedrängt ist. Ungeachtet dieser Ueberlegenheit der Arbeiterkoalition bleibt der rechtliche Zustand der die Koalition beengenden Gesetze unhaltbar und eine Schmach für den modernen Rechtsstaat, beleidigend für das gesunde Rechtsgefühl des Volkes. Es ist hohe Zeit, daß mit diesem Unrecht aufgeräumt wird und undenkbar wäre es, mit diesem Reinigungsprozeß bis nach dem Friedensschluß zu warten und dadurch die Rechtsgültigkeit dieser Ausnahme-gesetze über den Krieg hinaus zu verlängern.

Es ist eine der dringendsten Aufgaben des Reichstags in seiner gegenwärtigen Tagung, eine Reform des Koalitionsrechts einzuleiten durch die Außerkraftsetzung derjenigen Rechts- und Strafbestimmungen, die die Wirksamkeit der Koalitionen hindern. Diese Aufgabe ist um so eher zu erfüllen, als auch ein Teil der Vorarbeiten bereits getan worden ist. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat im Frühjahr 1916 einen Arbeitsausschuß eingesetzt, der sich in erster Linie mit der Neuordnung des Koalitionsrechts befaßt und seine Vorschläge in einer drei Bänden umfassenden Publikation*) herausgegeben hat. Dem Arbeitsausschuß gehören berufene Sozialpolitiker, wie Prof. Franke, Prof. Zimmermann und Frh. v. Berlepsch, Juristen wie Rechtsanwalt Dr. Heinemann, Dr. J. Singheimer und Assessor Röhr, und Organisationsvertreter wie Legien, Hartmann und Gutsche, an. Er hat den Begriff der Koalition und das Wesen des Koalitionsrechts unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe- und Personenkreise geprüft und die strafrechtlichen Schranken des Koalitionsrechts mit Berücksichtigung des Strafprozesses, die strafrechtlichen Neben-, Polizei- und Verwaltungs-gesetze in ihren Beziehungen zum Koalitionsrecht sowie das bürgerliche Recht in seinen wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen auf die Koalitionen und Koalitions-handlungen aufs eingehendste untersucht und ist zu dem Schlusse gekommen, daß eine Neuordnung dieser Materie notwendig ist. Er erwartet, daß seine Vorschläge ein anderes Schicksal erfahren als alle bisherigen, zum Teil schon Jahrzehnte alten Forderungen für den Ausbau der Koalitionsparagrafen zu einem wirklichen Koalitionsrecht.

Dieser Ausschuß faßte das Ergebnis seiner Beratung in folgenden Leitfäden zusammen:

I. Koalitionsrecht.

1. Um das Koalitionsrecht gegen die ihm vom § 253 des Strafgesetzbuchs (Erpressung) drohende Gefahr zu schützen, ist dem Paragraphen folgender Inhalt zu geben: „Als Erpressung ist zu bestrafen die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Gesetz zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafge-

setzbuchs charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich bereits gesetzwidrig sind, oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage, oder mit einem Uebel, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll.“

2. Die §§ 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung), 126 (Landzwang) sind in der vom Reichsstrafgesetzbuch diesen Verbrechen gegebenen Fassung beizubehalten. Diese Fassungen verdienen den Vorrang vor den Vorschlägen der modernen deutschen Strafgesetzentwürfe, die an die Stelle der klaren und scharfen Begriffsbestimmungen des geltenden Rechts dehnbare Rautschutvorschriften setzen. Das aber ist der schwerste Fehler, den ein Strafgesetzmachen kann, und daher im Interesse der gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes, der Rechtssicherheit der Staatsbürger, der Autorität der Rechtspflege und ihrer Träger, sowie der Wirkung der Strafjustiz entschieden zu bekämpfen.

3. Die von den modernen Strafgesetzentwürfen in Vorschlag gebrachte Kriminalstrafe für die Arbeitseinstellung in den sogenannten gemeinnötigen Betrieben ist in jeder Gestalt und Form abzulehnen.

4. Der grobe Unfug (§ 360¹¹) ist vom Gesetz zu definieren. Die Definition muß in Gemäßheit der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ausdruck bringen, daß grober Unfug nur vorliegt, wenn der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung durch unmittelbare Belästigung des Publikums gestört oder gefährdet wird.

5. Hinsichtlich der Bestrafung des Vertragsbruches sind die geltenden reichsrechtlichen Vorschriften nicht zu ändern.

6. § 153 der Reichsgewerbeordnung ist zu streichen.

7. Dem Reichsstrafgesetzbuch ist die folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter, sowie der Arbeiter, welcher einen Arbeitgeber durch Gewalt oder Drohung, Ehrverletzung oder Verurteilung hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Minderung des Arbeitsvertrages ist, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

8. Das summarische Verfahren ist über das in der Reichsstrafprozessordnung schon gegebene Maß hinaus nicht auszudehnen.

II. Strafrechtliche Neben- und Polizeigesetze.

1. Die bundesstaatlichen Vorschriften über Anheften, Anschlagen, Ausstellen, Auslegen und Verteilen von Plakaten, Ausrufen, Bekanntmachungen, Zetteln und sonstigen Druckschriften auf Straßen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten werden aufgehoben.

2. § 30, Abs. 2 des Reichspressgesetzes wird aufgehoben.

3. Künftighin können auf diesem Gebiete weder durch die Landesgesetze noch durch polizeiliche Gebote oder Verbote Einschränkungen eingeführt werden.

III. Reichsvereinsgesetz.

1. Im § 1 des Reichsvereinsgesetzes ist dem Absatz 1 hinzuzufügen: „Insbesondere kommt die für öffentliche Wirtschaften eingeführte Polizeistunde für solche Versammlungen nicht in Betracht.“

*) Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Soziales.

Die Uebergangsfürsorge vom Kriege zum Frieden

war das wichtigste Thema der diesjährigen Beratungen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Berlin, an denen auch zahlreiche Arbeitervertreter als Delegierte von Gemeindeverwaltungen sowie drei Vertreter der Generalkommission teilnahmen. In der Eröffnungssprache des Vorsitzenden wurde mitgeteilt, daß eine Namensänderung des Vereins angeregt worden sei, da der jetzige Name der neuen Tätigkeit der sozialen Volkswohlfahrtspflege nicht mehr entspreche. Das obige Thema wurde von vier Referenten behandelt. Dr. K. Blau = Straßburg leitete die Besprechung ein durch Hinweis auf die voraussichtliche lange Dauer der Uebergangswirtschaft, die jahrzehntelang währen könne. Von der wirtschaftlichen Entwicklung hängen die sozialen Probleme ab. Als besonders beunruhigend werde die Möglichkeit eines Lohnrückes in breiten Schichten der Bevölkerung empfunden. Die Hilfsbedürftigkeit ergreife weit größere Schichten als ehedem.

Der Oberbürgermeister Cuno = Hagen sprach über die Ueberleitung der Kriegerfamilienunterstützung in die Friedensverhältnisse. Er vertrat den Standpunkt, daß die Demobilisierung nicht allein nach militärischen Gesichtspunkten erfolgen dürfe, sondern sich auch nach Maßgabe der bürgerlichen Verhältnisse richten müsse. Den Entlassenen will er das Einleben in die Friedensverhältnisse durch Fortzahlung der Löhnung sowie eines Verpflegungsgeldes von 150 Mk. pro Tag auf drei Monate erleichtern, was für Offiziere und Mannschaften in gleichem Maße gelten soll. Auch die Familienunterstützung soll, unbekümmert um die Bedürftigkeit, drei Monate lang nach der Entlassung aus dem Heeresdienst fortgewährt werden. Die Familienunterstützung soll auch weiter gewährt werden, falls der Heeresangehörige vor der Entlassung stirbt, bis die Hinterbliebenenbezüge zugesprochen oder von der ersten Instanz verneint worden sind, jedenfalls nicht vor Ablauf von 3 Monaten.

Die Vertreter der Generalkommission beantragten zu den Leitfäden dieses Referenten einige Änderungen. Die vorgesehene Höhe des Verpflegungsgeldes solle auf den seit dem 1. Februar 1917 geltenden Betrag von 2 Mk. erhöht werden. Löhnung und Verpflegungsgeld solle nicht solchen Heeresangehörigen weitergezahlt werden, die als Beamte im öffentlichen Dienst ihre alten Gehaltsbezüge fort erhalten haben. Die Hinterbliebenenbezüge sollten bis zur Entscheidung der letzten Instanz fortgewährt werden und der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit möchte sich den Forderungen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge und des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge nach Einführung eines Rechtsmittelverfahrens im Anschluß an die Oberverwaltungsämter und das Reichsversicherungsamt anschließen.

Der Redner der Generalkommission widersprach auch der Ansicht Dr. Blaums, daß die sozialen Probleme von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig seien. Das führe zu der Auffassung, daß sich die sozialen Pflichten nach dem Grade der wirtschaftlichen Wiedergebung richten müßten. Umgekehrt könne man konstatieren, daß die wirtschaftliche Wiedergebung in hohem Maße von der Erfüllung der sozialen Pflichten abhängt, z. B. von der Arbeitsbeschaffung, Erwerbslosenhilfe, Familienhilfe,

Wohnungsfürsorge usw. Die Leitfäden des Referenten wurden angenommen; doch sollen die Anträge der Generalkommission den Druckfachen beigegeben und den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden.

Daran schloß sich ein Referat des Landtagsabgeordneten Lindemann = Stuttgart über die Erwerbslosenfürsorge in der Uebergangszeit. Er ging von der Annahme aus, daß eine völlige Aufsaugung der Arbeitskräfte nach Friedensjahre nicht zu erwarten und eine Ausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung notwendig sei. Sie müsse anknüpfen an die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften, die sich schon im Frieden und nicht minder in der Kriegszeit bewährt habe, so daß man ihnen auch die Arbeitslosenfürsorge über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus übertragen könne. Das Genter System der Gewährung öffentlicher Zuschüsse an gewerkschaftliche Versicherungskassen sollte deshalb die möglichste Ausbreitung erfahren. Der Redner will den Gewerkschaften die Unterstützung der Angestellten und der gelernten und angehenden Arbeiter überweisen, während die Selbständigen und freien Berufe durch die Fürsorgeorganisationen der Mittelstandshilfe und die ungelerten, unständigen Arbeiter durch die Gemeinden zu versorgen wären. Die Kontrolle wäre bezüglich ersterer den Gewerkschaften zu überlassen, für letztere aber den Gemeinden bzw. deren Arbeitsämtern zu übertragen. Jugendliche seien zur Benutzung von Veranstaltungen zu allgemeiner und beruflicher Fortbildung zu verpflichten; auch bei anständigen Arbeitern wäre, nach englischem Vorbild, die Ueberleitung in geeignetere Berufe zu empfehlen. Die Unterstützung könne nicht von der Dauer der Ortsansässigkeit abhängig gemacht werden; ihre Höhe sei nach dem üblichen oder tariflichen Normallohn, bei Bedürftigkeitsfällen an dem lokalen Existenzminimum zu bemessen. Die Aufbringung der Mittel solle in erster Linie Sache der Gewerbe sein, ergänzend hätten Reich, Staat und Gemeinde einzugreifen.

Prof. Altman = Mannheim sprach zuletzt über die Maßstäbe zur Unterstützung in der Uebergangszeit, die für die Begriffsanwendung und Durchführung in Betracht kommen. In den Mittelpunkt seiner Darlegungen stellte er den Satz, daß die Fürsorge die Volkskraft härte und den Arbeitswillen kräftige sowie die Arbeitsmöglichkeit steigere. Er empfiehlt die Errichtung von Wohlfahrtsämtern in den Gemeinden zur Zusammenfassung dieser Fürsorge.

In der Debatte wies der Vertreter der Generalkommission auf die Notwendigkeit des engsten Zusammenwirkens zwischen Gewerkschaften und Gemeinden bei der Erwerbslosenfürsorge hin. Die strenge Trennung zwischen Gelernten und Ungelernten sowie Angelernten sei nicht durchführbar; den Gewerkschaften gehörten alle diese Gruppierungen an. Auf keinen Fall aber dürften sich die üblen Erfahrungen des ersten Kriegsjahres wiederholen, daß manche Gemeinden die Gewerkschaftsunterstützung durch deren volle Anrechnung auf die öffentliche Unterstützung für sich in Anspruch nehmen. Er beantragt deshalb, den Leitfäden des Referenten hinzuzufügen: „Auf jeden Fall darf dort, wo eine Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützung auf die öffentliche Erwerbslosenfürsorge erfolgt, diese Anrechnung nur bis höchstens zur Hälfte der Gewerkschaftsunterstützung stattfinden.“ Einige Redner hielten die Ausführungen Lindemanns hinsichtlich des Genter Systems mehr für die künftige

buch (mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918) zeichnet und die Einzahlung voll am 29. September leistet, hat zu zahlen:

1000 Mark zu 97,80	978,— Mk.
abzüglich 5. v. S. Zinsen 181 Tage	25,10 „
	952,90 Mk.

Zeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe werden wieder bei allen von früher her bekannten Zeichnungs- und Vermittlungsstellen angenommen. Auch die Postanstalten nehmen wieder Zeichnungen entgegen, indes nur auf die 5prozentigen Schuldverschreibungen, nicht auch für Schakanweisungen. Die Einzahlungen bei den Postanstalten müssen spätestens am 27. Oktober voll geleistet sein. Diese Beschränkung ist erforderlich, um eine Ueberbürdung der Postanstalten, die störend auf den Verkehr einwirken müßte, zu verhindern. Aus den gleichen Gründen ist auch, wie früher, das Verfahren der Zinsenverrechnung bei den Posteinzahlungen vereinfacht.

Von den fünfprozentigen Schuldverschreibungen werden wieder Stücke im Nennwert bis zu 100 Mark hinunter ausgegeben, so daß auch den kleinsten Sparern, auf deren Mitwirkung sehr großer Wert gesetzt wird, die Beteiligung an der siebenten Kriegsanleihe ermöglicht ist; bei den Schakanweisungen lauten die kleinsten Stücke über 1000 Mark. Alle weiteren Aufklärungen über die Zeichnung auf die siebente Kriegsanleihe, die, wenn alle ihre Pflicht tun, wieder ein großer Erfolg zu werden verspricht, erteilt jede Zeichnungsstelle und Zeichnungsvermittlungsstelle.“

Die Verteilung der Lebensmittelzulagen.

Vom Kriegsernährungsamt ist an die Bundesregierungen am 14. Mai d. J. eine Anweisung über die Verteilung der Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter ergangen, die allgemein recht wenig bekannt ist und leider auch von den Behörden nicht immer beachtet wird. Wir geben deshalb die Verordnung im Wortlaut wieder.

Für die Verteilung der Lebensmittelzulagen gelten für die Folge die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Sämtliche Zulagen an Schwerstarbeiter, Schwerarbeiter und an Arbeiter in der Rüstungsindustrie werden dem Kommunalverband einheitlich zusammen mit der Grundration der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, und zwar bis auf weiteres in der ungefähren Höhe wie bisher. Die bisher unmittelbar an die Werke gelieferten Lebensmittel fließen vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. 7 den Kommunalverbänden zu, in welchen das Werk seinen Sitz hat.

Die endgültige Bemessung der Zulagen wird auf Grund neuer Erhebungen und nach Anhörung der Oberauschüsse erfolgen.

§ 2.

Die Kommunalverbände bestimmen hiernach zunächst die Höhe der Grundration für die allgemeine Bevölkerung und der für die Verteilung von Zulagen an die Arbeiterschaft zur Verfügung stehenden Menge von Nahrungsmitteln. Hierbei ist auf die Bestimmung in Nr. 4 und 5 sowie auf die bisher unmittelbar den Werken zugeteilten Nahrungsmittel — Nr. 1 Satz 2 — Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Die für die Verteilung von Zulagen bestimmte Menge wird nach Anhörung eines aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden

Ausschusses auf die Arbeiterschaft verteilt. Die zuständige Kriegsamtstelle ist berechtigt, ebenfalls einen Vertreter zu den Ausschüssen zu entsenden. Die Verteilung kann in der Weise erfolgen, daß die rechnungsmäßig auf den Kopf des einzelnen Arbeiters entfallende Zulage den Werken zur Unterverteilung an die Arbeiter zugeteilt wird. Die bisherige Schwerstarbeiterliste gilt hierbei nur als Richtlinie. Die Verteilung an die Werke kann in Natur oder durch Hingabe von Marken erfolgen.

(Der § 4 enthält die Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter. Er ist überholt, da eine Neuregelung in nächster Zeit erfolgt.)

§ 5.

In größeren Industriebezirken (zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten) werden zur Vorbereitung einer einheitlichen Durchführung der Verteilung innerhalb benachbarter Kommunalverbände (größeren Bezirken, Provinzen) Oberauschüsse gebildet. Diesen Ausschüssen gehören an: Vertreter der Kommunal- aufsichtsbehörden, der Kommunen, Gewerbeaufsichtsbeamte, Vertreter der militärischen Stellen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie gegebenenfalls der Vergbehörden.

Die Oberauschüsse haben zu der Frage der Zulagebemessungen in ihrem Wirkungsbereiche gutachtlich Stellung zu nehmen. Sie können anregen, daß unter Umständen Werken, welche sich über mehrere Kommunalverbände erstrecken oder deren Arbeiterschaft in verschiedenen Kommunalverbänden wohnt, Anteile bis zur vollen Höhe der den Arbeitern zustehenden Sonderbelieferung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden unmittelbar zugewiesen werden.

§ 6.

Die Unterverteilung der den Werken zugeteilten Nahrungsmittel erfolgt durch einen oder mehrere Vertreter des Werkes in Gemeinschaft mit dem Arbeitsausschuß, der zugezogen werden muß. An die Stelle des Arbeitsausschusses kann ein bereits innerhalb des Werkes bestehender oder noch zu bildender Lebensmittel- auschuß treten. Soweit ein Arbeitsausschuß besteht oder noch errichtet wird, bedarf es hierzu seines Einverständnisses.

Dieser Ausschuß soll auch, über die Verteilung sonstiger den Werken zur Verfügung stehenden Lebensmittel gehört werden.

Der oder die Vertreter des Werkes haben die gleiche Stimmenzahl wie die Mitglieder des Arbeitsausschusses beziehungsweise die Arbeitervertreter im Lebensmittelausschuß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein von der zuständigen Kriegsamtstelle im voraus bestimmter Obmann.

§ 7.

Bei der Unterverteilung an die Arbeiter gilt die bisherige Schwerstarbeiterliste oder die Regelung des Zulagewesens durch den Kommunalverband nur als Richtlinie. Ein Individualanspruch des einzelnen Arbeiters besteht nicht. Sind bei einem Werk Massen- speisungen eingerichtet, so ist hierfür eine Menge an Lebensmittel zu verwenden, welche nach Maßgabe der Teilnehmerzahl der Zulage entspricht, die durchschnittlich auf den Kopf des in dem Werk beschäftigten Arbeiters entfällt.

§ 8.

Die Landescentralbehörden beziehungsweise der preussische Staatskommissar für Volksernährung erlassen die für die Bildung der Ausschüsse (§§ 5 und 6) erforderlichen Bestimmungen und sonstigen notwendigen Anweisungen.

Friedenszeit als für die Uebergangszeit geeignet. Es wurde eine Resolution Blaum angenommen, in der eine baldige reichsgesetzliche Einführung der Erwerbslosenunterstützung mit Verwaltung durch die Gemeinden und Kommunalverbände und in Verbindung mit den Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweisen verlangt wird, deren Kosten für die Uebergangszeit überwiegend von Reich und Staat zu tragen wären.

Ueber die Forderung der Wohlfahrtsämter soll in einer späteren Tagung eingehend beraten werden.

Am zweiten Tage befaßte sich der Verein mit der Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege, worüber Referate von Dr. A. Levy-Berlin, Dr. Pokranz-Berlin und Dr. Zahn-Hamburg erstattet wurden. Die Aussprache zeigte bei den Vertretern der Wohltätigkeitsbestrebungen wenig Geneigtheit und starke Bedenken gegenüber jeder staatlichen Beaufsichtigung. Es wurde vielmehr ein freiwilliger Zusammenschluß dieser Vereine und eine wohlwollende Mitwirkung der Behörden gewünscht. Ein Ausschuß soll zur Prüfung dieser Frage eingesezt werden.

Arbeiterbewegung.

Heinrich Schneider und das Nachtarbeitsverbot.

Vom Genossen Schneider-Hannover erhalten wir zu dem Artikel Wiffells in Nr. 37 des „Correspondenzblattes“ folgende

Erklärung:

„Da die Redaktion des „Correspondenzblattes“ die Aufnahme einer Erwiderung auf die Kritik, die Wiffell an einem von mir in der „Neuen Zeit“ veröffentlichten Aufsatz übte, ablehnt, muß ich mich mit folgenden Feststellungen begnügen:

1. In dem angegriffenen Aufsatz wird in keiner Zeile eine Erweiterung der industriellen Nachtarbeit befürwortet; es werden vielmehr nur Bedenken erhoben gegen ein völliges Verbot derselben.

2. In dem Aufsatz wird ausdrücklich betont, daß Nachtarbeit nur da zugelassen werden soll, wo sie im Interesse der Allgemeinheit oder doch weiter Volkskreise erforderlich oder erwünscht ist.

3. Nach meinen Vorschlägen sollten alle weiblichen, jugendlichen, auch alle älteren und alle in ihrer Gesundheit geschwächten Arbeitskräfte von der Nachtarbeit ausgeschlossen werden.

4. Für Betriebe mit durchgehender Schicht habe ich als Uebergangsmäßnahme die Dreiteilung des Tages, also den Achtstundentag, für später die Vierteilung, also den Sechstundentag, vorgeschlagen.

H. Schneider.“

Die vorstehende „Erklärung“ zeigt deutlicher als lange Disfussionsartikel es je könnten, wie vollständig sich Genosse Schneider in dieser Sache verrannt hat. Er greift in der „Neuen Zeit“ die vom J. G. B. in dem bekanntesten Entwurf zu einem sozialpolitischen Friedensprogramm erhobene Forderung auf Verbot der Nachtarbeit an. Von Wiffell — neuerdings auch von Luise Fieb in der „Neuen Zeit“ — zur Rede gestellt, will er plötzlich nichts gesagt haben und beweist damit nur, daß er sich über die Tragweite der Forderungen des J. G. B. nicht genügend aus dem Entwurf informiert hat. Man vergleiche gegenüber

der obigen Erklärung Schneiders, was die J. G. B. in Wirklichkeit fordert:

Zu 1 der Schneiderischen Erklärung bejaht der Entwurf des J. G. B.:

„Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist geseztlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.“

Zu 3:

a) „Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.“

b) „Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.“

Zu 4:

„Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitschädlichen Industrien ist auf ein Maximum von 8 Stunden täglich herabzusetzen.“

Ein „völliges Verbot“ der Nachtarbeit ist da lediglich für die Arbeitergruppen gefordert, die Schneider ebenfalls von der Nachtarbeit, sogar mit einer in der Praxis unmöglichen Erweiterung, ausgenommen haben will. Wenn Schneider das nur bezweckte, brauchte er sich gar nicht erst ins Gewand des „Rekers“ zu hüllen.

Allein, im Schneiderischen „Programm“ ist der Punkt 2 entscheidend, der die Nachtarbeit überall dort zulassen will, wo „sie im Interesse der Allgemeinheit oder doch weiter Volkskreise erforderlich oder erwünscht ist“. Mit dieser Klauselbestimmung in einem internationalen Vertrage würden wir allerdings nie zu einer Beschränkung, geschweige denn zu einem Verbot der Nachtarbeit innerhalb gewisser Grenzen, kommen. Den Charakter „weite Volkskreise“ wird das Unternehmertum in vollem Maße für sich in Anspruch nehmen wollen, und die Kreise, die das Wohlergehen des Kapitalismus für „erforderlich“ halten, sind außerordentlich weit gezogen. Als ein Mittel dazu wird die industrielle Nachtarbeit diesen Kreisen stets „erwünscht“ sein. Ein Gewerkschafter hat aber schließlich doch Arbeiterinteressen zu vertreten, und in ihrem Rahmen kann von einem Erwünschtsein der Nachtarbeit keine Rede sein.

Der Entwurf zu einem Friedensprogramm des J. G. B. hat den Zweck, den Interessen der Arbeiterklasse zu dienen, die nach dem Kriege mit denen der Allgemeinheit auf schnelle Wiederherstellung der Volkskraft identisch sind. Die Nachtarbeit ist aber eine Verwüstung von Volkskraft, der entgegenzuarbeiten alle sozialpolitisch interessierten Kreise sich bisher einig waren. Daß die Nachtarbeit beim heutigen Stande der Technik und der Betriebsarten nicht in allen Fällen beseitigt werden kann, ist eine Tatsache, der auch im Entwurf des J. G. B. Rechnung getragen wird. Wo aber die Möglichkeit der Beseitigung besteht, da soll sie erfolgen. Das „Correspondenzblatt“ muß es ablehnen, eine Aktion für dieses Ziel durchkreuzen zu helfen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Holzarbeiterzeitung“ beschäftigt sich mit den Angriffen auf die Gewerkschaftsleitungen, die zu Spaltungszwecken von besonderer Seite innerhalb der Arbeiterbewegung dirigiert werden. Sie mahnt ihre Mitglieder, „einig

im Wollen" zu sein und untersucht, was es mit den üblichen Angriffen auf sich hat. Die Behauptung, der Aufbau unserer Gewerkschaften sei unbrauchbar und überlebt, erscheine Leuten, die mit der Geschichte der Gewerkschaften nicht vertraut sind, wie eine neue Offenbarung, wer aber die Auseinandersetzungen über die Organisationsform vor reichlich 25 Jahren miterlebt hat, wird über die neuen Entdeckungen lächelnd zur Tagesordnung übergehen. Sehr zutreffend führt das Blatt auch die Angreifer auf das „Durchhalten" ab:

„Als den stärksten Vorwurf gegen die Gewerkschaftsleitungen führen deren Gegner ins Feld, daß sie „durchhalten" wollen. Was dieser Vorwurf zu bedeuten hat, wird nicht näher erklärt, er läßt sich auch nicht näher erklären. Durchhalten, das heißt die Entbehrungen tragen und all das Uebel auf uns nehmen, das der Krieg bringt, müssen wir alle. Niemand trägt es gern, und jeder wünscht mit Sehnsucht die Wiederkehr des Friedens. Der Unterschied zwischen den „Durchhaltern" und ihren Gegnern besteht nur darin, daß jene, die verlästerten Gewerkschaftsführer, alles daransetzen und kein Mittel unversucht lassen, die Not zu mildern und die Lage der Arbeiterschaft soweit als irgendsmöglich zu verbessern, während die anderen nichts weiter zu tun wissen als zu klagen und Vorwürfe zu erheben."

Besonders beherzigt sollten in der Arbeiterschaft auch folgende Ausführungen des Blattes werden:

„Die Staatsgewalt hat, soweit sie bisher der Arbeiterschaft Entgegenkommen bewiesen, dies nicht aus purem Gerechtigkeitsgefühl getan; auch in der inneren Politik ist die Macht in hohem Maße bestimmend für den Umfang des Rechts. Eine einig und geschlossen auftretende Arbeiterschaft ist ein wichtiger Machtfaktor, den auch unsere Gewalthaber respektieren. Ist jedoch die Arbeiterschaft unter sich uneinig und zersplittert, dann können ihre Widersacher nach Belieben mit ihr umspringen. Als Schädlinge müssen jene bezeichnet werden, die sich bemühen, Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten zu entdecken, um in perverter Lust die Arbeiter zur Selbstzerfleischung zu verführen. Daß in dem großen Arbeiterheer manche Fragen verschieden gewertet und beurteilt werden, ist selbstverständlich. Solche Meinungsverschiedenheiten können wir unter uns austragen ohne Haß und ohne Erbitterung; dem Gegner gegenüber, gleichviel, in welchem Lager er sich findet, müssen wir aber zusammenstehen als einheitliche Organisation zur Wahrung der Rechte der Arbeiter."

Diese Einigkeit aber suchen die oben gekennzeichneten Fanatiker zu zerstören durch ihre Verdächtigung der Gewerkschaftsleitungen. . . ."

Wir sind mit der „Holzarbeiterzeitung" in der Beurteilung dieser Dinge vollauf einig, bekennen aber zugleich, daß wir trotz der „neuen" Lehren die Zukunft unserer Gewerkschaften nach wie vor günstig bewerten. Die „neuen Entdeckungen" werden sich als ebenso leeres Gewäsch erweisen, wie die einstigen Angriffe auf die Organisationsform, die Unterstützungseinrichtungen, Tarifverträge usw. Und wenn wir auch nicht die Bedeutung des persönlichen Einsatzes führender Gewerkschafter bei der Gestaltung unserer gewerkschaftlichen Bewegung verkennen oder gering einschätzen, so sind wir doch viel zu sehr davon durchdrungen, daß Organisation, Taktik und Methoden der Gewerkschaften viel zu sehr im Boden der gegebenen Tatsachen wurzeln, als daß sie durch bloße Redensarten in andere Bahnen gelenkt werden könnten. Die Arbeiterklasse ist beim Aufbau ihrer Organisationseinrichtungen ebensowenig wie bei der Füh-

rung ihrer Kämpfe von der Umwelt unabhängig, sie muß vielmehr immer wieder mit den Verhältnissen, wie sie sind, und nicht wie sie sich im Kopfe des einen oder anderen abmalen, rechnen. Selbst wenn die heutigen Gewerkschaftsleitungen sämtlich durch neue Männer ersetzt würden, wäre an diesen Verhältnissen noch nichts geändert, und lediglich die Geschichte vom hoffnungsreichen Jüngling, der in den Džean hinaussegelt, um als „Greis" wieder zurückzukehren, würde sich zum Schaden der Arbeiterklasse wiederholen. Diesen ganz zwecklosen Leidensweg abzuwehren, ist allerdings eine sehr wesentliche Aufgabe der Gewerkschaften, und daher ist es zu beklagen, wenn unsere Gewerkschaftspressen mehr als bisher die Angriffe zurückweist, die an dem Wesen der Gewerkschaften zwar nichts ändern, aber doch die gewerkschaftliche Tätigkeit schädigen und die nötige Einsicht in Organisation und im Handeln stören können.

Der Gutmacherverband hat am 18. und 19. August eine Verbandskonferenz abgehalten, über die jetzt im Verbandsorgan berichtet wird. Die Konferenz beschäftigte sich mit der Lage im Beruf und im Verbands-, der Agitation, den Lohnbewegungen usw.

Für die Arbeitslosenstatistik des Malerverbandes berichteten im August 7139 Mitglieder. Arbeitslos waren nur 0,21 Proz. gegen 0,92 im Vormonat.

Im Sattlerverbande findet eine Abstimmung über die Erhöhung des regulären Verbandsbeitrages von 55 auf 70 Pf. wöchentlich statt.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftschädigende Treibereien in Braunschweig.

Zu der in Nr. 34 dieses Blattes veröffentlichten Darstellung über die Differenzen mit dem Gewerkschaftskartell in Braunschweig sendet uns der Vorsitzende des Kartells, A. Wesemeier einen umfangreichen Artikel mit der geschmackvollen Ueberschrift „Dreiste Lügen". Da der Artikel in der Hauptsache die in dem Bericht über die Konferenz der Gewerkschaftskartelle des Herzogtums Braunschweig vom 29. Juli enthaltenen unrichtigen Behauptungen nur mit stärkeren Ausdrücken wiederholt, sehen wir von der wörtlichen Wiedergabe ab.

Weil in unserer umfangreichen Sachdarstellung zwei kleine Irrtümer unterlaufen sind, glaubt Wesemeier gegen uns den Vorwurf erheben zu können, daß wir grobe unwahre Behauptungen aufgestellt hätten. Welche Bedeutung diese „unwahren Behauptungen" für die ganze Angelegenheit haben, mögen die Leser selbst beurteilen.

Auf Seite 325 in Nr. 34 des „Correspondenzblattes", zweite Spalte, 3. Absatz, heißt es: „Gleichzeitig wurde um schleunige Uebermittlung einer weiteren Rate von 1000 Mk. . . . ersucht." Es hätte richtig heißen müssen: „Gleichzeitig wurde um schleunige Uebermittlung der bewilligten Rate von 1000 Mark ersucht." Wesemeier weist triumphierend darauf hin, daß es sich um die erste Rate, und nicht um eine weitere Rate gehandelt habe. Das ergibt sich aus unserer eigenen, diesem Satze vorangehenden Darstellung.

Auf Seite 326, 1. Spalte, wird im ersten Absatz ausgeführt, daß das Gewerkschaftskartell Braunschweig uns mitgeteilt habe, daß die 7000 Mk. Wertpapiere aus einem Anteil im „Volkshaus" beständen, was

uns bis dahin nicht bekannt war. Wesemeier weist darauf hin, daß er dies bereits durch Schreiben vom 25. Februar 1916 der Generalkommission mitgeteilt habe. Das ist richtig. Bei dem großen Umfange der mit dem Gewerkschaftskartell Braunschweig geführten Korrespondenz ist diese Mitteilung übersehen worden. Für die Beurteilung des Streitfalles ist aber auch diese Tatsache von gar keiner Bedeutung. Das Gewerkschaftskartell Braunschweig ersuchte um Gewährung einer Unterstützung von 1000 Mark pro Vierteljahr. Die Generalkommission gewährte diese Unterstützung einmalig und ersuchte das Kartell, während dieser Zeit durch Beitragserhöhung seine Einnahmen zu erhöhen. Das Kartell lehnte jede Beitragserhöhung ab und verlangte weiterhin die Vergabe von 1000 Mk. vierteljährlich als Unterstützung. Das lehnte die Generalkommission ab, erklärte sich aber bereit, dem Kartell die 1000 Mk. pro Vierteljahr darlehensweise herzugeben. Dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, als Sicherheit für das Darlehen die 7000 Mk. Wertpapiere, die das Kartell Braunschweig besitzt, an die Generalkommission abzutreten. Als das Kartell darauf nicht eingehen wollte, hat die Generalkommission sofort von der Forderung einer Sicherheitsgewährung abgesehen und sich vorbehaltlos bereit erklärt, dem Kartell fortlaufend 1000 Mk. pro Vierteljahr als Darlehen zu geben. Aber auch damit war das Kartell nicht einverstanden. Es verlangte unter allen Umständen Vergabe der 1000 Mark pro Quartal als Unterstützung und ging, als dies nicht bewilligt wurde, dazu über, beide Arbeitersekretäre ihrer politischen Gesinnung wegen zu kündigen, damit für Herrn Wesemeier Platz geschaffen wurde. Auf diese Kernfragen geht Wesemeier nicht ein, glaubt vielmehr, die Aufmerksamkeit der Leser dadurch ablenken zu können, daß er auf einen in unserem Artikel enthaltenen Irrtum hinweist, der völlig bedeutungslos ist.

Ob es der Generalkommission bereits im Februar 1916 oder erst im September 1916 bekannt war, daß die 7000 Mk. Wertpapiere aus einem Anteil im „Volkshaus“ bestanden, ist vollkommen gleichgültig angesichts der Tatsache, daß die Kommission ihren Vorschlag auf Abtretung der 7000 Mark sofort fallen ließ, als das Gewerkschaftskartell Braunschweig dagegen Bedenken geltend machte.

Weiter behauptet Wesemeier, die von ihm in dem Schreiben vom 14. Februar 1917 aufgestellte Behauptung, die Hauptarbeit, die das Braunschweiger Arbeitersekretariat zu leisten habe, käme dem Lande, nicht der Stadt Braunschweig zugute, sei von ihm in gutem Glauben aufgestellt. Er habe selbst keine Klarheit über die Verteilung der Arbeit auf Stadt und Land gehabt, sondern nur vermutet, daß das Sekretariat für das Land mehr Arbeit leisten müsse als für die Stadt. Daß er die Generalkommission nicht absichtlich habe irreführen wollen, dafür spreche der Umstand, daß er die Arbeitersekretäre ersucht habe, der Generalkommission die näheren Details über die Verteilung der Arbeit auf Stadt und Land mitzuteilen.

Wesemeier gibt also zu, daß er zum mindesten fahrlässig gehandelt hat. Wir müssen aber zu unserem Bedauern dabei bleiben, daß er seine unrichtigen Angaben nicht nur grob fahrlässig, sondern wider besseres Wissen gemacht hat. Wesemeier hat das Schreiben vom 14. Februar 1917 entworfen und die Reinschrift im Bureau des Arbeitersekretariats herstellen lassen. Als die Arbeiter-

sekretäre Vogler und Steinbrecher von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis bekamen, ging der Genosse Vogler zu Wesemeier und machte ihn darauf aufmerksam, daß seine Angaben über die Verteilung der Arbeit auf Stadt und Land unrichtig seien. Wesemeier lehnte aber eine Aenderung seines Schreibens ab und ordnete an, daß es mit den unrichtigen Angaben zur Abfindung gebracht werde. Dies wird uns von den Genossen Vogler und Steinbrecher ausdrücklich bestätigt. Angesichts dieses Tatbestandes gehört schon ein eigenartiger Mut dazu, sich als die verfolgte Unschuld hinzustellen.

Schließlich bezeichnete Wesemeier noch die Behauptung unseres Artikels auf Seite 327, daß das Braunschweiger Kartell von der Generalkommission jährlich 4000 Mk. verlangt habe, als un wahr. Er beruft sich darauf, daß das Kartell nur vierteljährlich 1000 Mk. für die Dauer des Krieges verlangt habe. Da bei einer Zahlung von 1000 Mk. pro Vierteljahr im Laufe des Jahres 4000 Mk. zusammenkommen, müssen wir schon dabei bleiben, daß das Kartell 4000 Mk. jährlich verlangt hat. Daß die Unterstützung mit der Beendigung des Krieges in Fortfall hätte kommen können, glaubt Wesemeier wohl selbst nicht. Es werden noch einige Jahre nach Kriegsbeendigung vergehen, bis die gewerkschaftlichen Organisationen ihre alte Stärke wieder erreicht haben. Erst dann wird es möglich sein, die zur Aufrechterhaltung bestehender Einrichtungen gewährten Unterstützungen zur Einstellung zu bringen.

Von den übrigen Behauptungen Wesemeiers sei nur noch eine erwähnt. Er versucht, das Mißtrauen der Centralvorstände gegen die Generalkommission wachzurufen, indem er behauptet, der Genosse Cohen habe in Braunschweig erklärt, wenn die Generalkommission das Bezirkssekretariat übernehme, dann habe sie der Sitzung der Centralvorstände gegenüber ein Agitationsmittel mehr, um auch weiter einen Extrabeitrag von diesen herauszuholen. Der Genosse Cohen hat auch nicht entfernt daran gedacht, eine so unsinnige Behauptung aufzustellen. Ob die Generalkommission 4000 Mk. an das Gewerkschaftskartell Braunschweig oder 5000 Mk. zur Erhaltung eines eigenen Bezirkssekretariats nach Braunschweig zahlt, ist bei dem Etat der Generalkommission ziemlich gleichgültig. Der Gedanke, daß sich unter Hinweis darauf, daß die Generalkommission in Braunschweig ein eigenes Bezirkssekretariat zu erhalten habe, ein Extrabeitrag von den Centralvorständen herauszuholen lasse, ist zu absurd, als daß er irgendwo ernst genommen werden könnte. Bei den Vorständen der gewerkschaftlichen Centralverbände wird die Wesemeier'sche Unterstellung nur Heiterkeit auslösen.

Die letzte Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände hat übrigens das Verhalten der Generalkommission gegenüber dem Gewerkschaftskartell Braunschweig sowohl wie die in Braunschweig getroffenen Maßnahmen als berechtigt anerkannt und ausdrücklich gebilligt.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer des „Correspondenzblattes“ wird die Jahresstatistik über die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1916 beigelegt. Die Nummer hat einen Umfang von 32 Seiten.

Die Generalkommission.